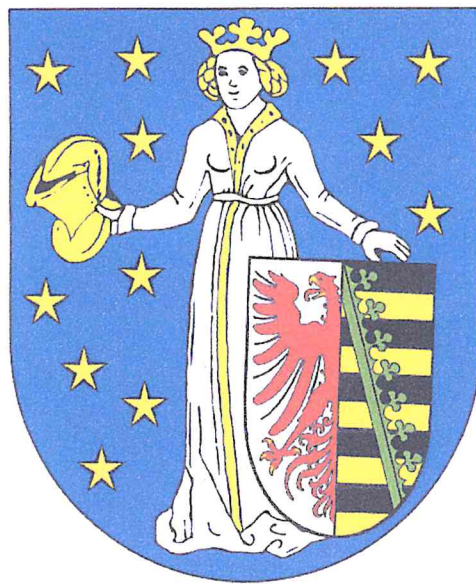


**Entgeltordnung
für die Benutzung des Stadtmuseums der Stadt
Coswig (Anhalt)**



Stadt Coswig (Anhalt)

Entgeltordnung für die Benutzung des Stadtmuseums der Stadt Coswig (Anhalt)

Auf Grundlage des § 5 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 288), in seiner derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), in seiner derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 05.04.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Coswig (Anhalt), als wirtschaftlich Verfügungsberechtigte, unterhält das Coswiger Stadtmuseum.

Zum Coswiger Stadtmuseum zählen die Ausstellungen im Romantikmuseum und die Ausstellungen im Haupthaus des Klosterhofes.

§ 2 Entgelt/Entgelthöhe

Für Nutzung der Einrichtung aus § 1 werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

Für den Besuch des städtischen Museums mit seinen Ausstellungen werden folgende Eintrittspreise erhoben:

Erwachsene	5,00 €
Kinder bis 14 Jahre, Studenten	2,50 €

Fachkundige Führungen durch thematische Ausstellungen kosten pro Person den jeweiligen Eintrittspreis zuzüglich 3,00 €.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Besucher. Die Entgeltpflicht entsteht mit Einlass in die Ausstellungen.

§ 4 Hausordnung

Die Besucher verpflichten sich, Störungen anderer Besucher oder des Museumsbetriebes zu unterlassen. Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Exponate dürfen nicht angefasst werden.

Das Fotografieren und Filmen für private Zwecke ist erlaubt. Dies ist jedoch vorher dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen im gesamten Ausstellungsbereich ist untersagt.

Das Mitführen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde, im Museum ist untersagt.

§ 5 Haftung

Die Stadt Coswig (Anhalt) schließt jede Haftpflicht für Personen und Sachschäden aus, die bei der Benutzung der städtischen Einrichtung entstehen, sofern der Geschädigte nicht nachweist, dass der Schadensfall auf einen mangelhaften Zustand der überlassenen Räume beruht, den die Stadt Coswig (Anhalt) zu vertreten hat. Für die Verluste von Sachen und persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 8 Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten der Entgeltordnung nach § 8 treten folgende Entgeltordnungen außer Kraft:

- „Entgeltordnung für die Benutzung des Klosterhofes der Stadt Coswig (Anhalt)“ vom 29.9.2011, zuletzt geändert am 29.9.2016

Coswig (Anhalt), den 05.04.2018

Axel Clauß
Bürgermeister

